



Verordnung 23 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 9^{bis}, 10 Absatz 1 und 33^{ter} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), auf Artikel 3 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung (IVG) und auf die Artikel 16a Absatz 2, 16f Absatz 1 und 27 Absatz 2 des Erwerbssatzgesetzes vom 25. September 1952³ (EOG),

verordnet:

1. Abschnitt: Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 1 Sinkende Beitragsskala

Die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbstständigerwerbende werden wie folgt festgesetzt:

	Franken
a. obere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	58 800.–
b. untere Grenze nach Artikel 8 Absatz 1 AHVG	9800.–

Art. 2 Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende und Nichterwerbstätige

¹ Die Grenze des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG wird auf 9700 Franken festgesetzt.

² Der Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende nach Artikel 8 Absatz 2 AHVG und für Nichterwerbstätige nach Artikel 10 Absatz 1 AHVG wird auf 422 Franken im Jahr festgesetzt. In der freiwilligen Versicherung beträgt er nach Artikel 2 Absätze 4 und 5 AHVG 844 Franken im Jahr.

1 SR 831.10
2 SR 831.20
3 SR 834.1

Art. 3 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1225 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um:

$$\frac{1225-1195}{1195} = 2,5 \text{ Prozent}$$

erhöht wird. Anwendbar sind die ab dem 1. Januar 2023 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 4 Indexstand

Die nach Artikel 3 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 222,7 Punkten. Dieser entspricht nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG dem Mittelwert aus:

- a. 196,9 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 205,0 Punkten (September 1977 = 100);
- b. 248,5 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 2495 Punkten (Juni 1939 = 100).

Art. 5 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

2. Abschnitt: Invalidenversicherung**Art. 6**

Der Mindestbeitrag nach Artikel 3 Absatz 1^{bis} IVG wird für obligatorisch versicherte Nichterwerbstätige auf 68 Franken im Jahr, für freiwillig versicherte Nichterwerbstätige auf 136 Franken im Jahr festgesetzt.

3. Abschnitt: Erwerbsersatz**Art. 7** Höchstbetrag der Gesamtschädigung

¹ Der Höchstbetrag der Gesamtschädigung nach Artikel 16a EOG beträgt 275 Franken im Tag.

² Der Höchstbetrag der Entschädigung nach Artikel 16^f Absatz 1 EOG beträgt 220 Franken im Tag.

Art. 8 Indexstand

Der Höchstbetrag der Gesamtentschädigung entspricht einem Stand von 2494 Punkten des Lohnindex des Bundesamtes für Statistik (Juni 1939 = 100).

Art. 9 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für Nichterwerbstätige nach Artikel 27 Absatz 2 EOG beträgt 24 Franken im Jahr.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 10 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 21 vom 14. Oktober 2020⁴ über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO wird aufgehoben.

Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁴ AS 2020 4609, 4683

Erläuterungen zur Verordnung 23 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO

Einleitende Bemerkungen

Per 1. Januar 2023 ist aufgrund der Lohn- und Preisentwicklung eine Anpassung der Renten vorzunehmen. Da die Erhöhung der Renten auch eine Erhöhung der Beiträge zur Folge hat (Art. 9^{bis} AHVG), werden auch die Beitragswerte auf den 1. Januar 2023 angepasst.

In der Erwerbsersatzordnung (EOG) wird die Gesamtentschädigung angepasst, was eine Erhöhung aller Fix- und Grenzbeträge zur Folge hat, da diese von der Höhe der Gesamtentschädigung abhängig sind.

Titel und Ingress

Die Bezeichnung Verordnung 23 entspricht jener früherer Anpassungsverordnungen (vgl. Verordnung 21 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO vom 14. Oktober 2020 [SR 831.108, AS 2020 4609]).

Im Ingress sind die Gesetzesbestimmungen genannt, die den Bundesrat ermächtigen, einen im Gesetz selbst festgelegten Zahlenwert der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Mit der Anpassung wird jedoch nicht das Gesetz selbst geändert. Die vom Gesetzgeber seinerzeit beschlossene Zahl bleibt im Gesetzestext stehen, doch werden die Anpassungen in einer Fussnote vermerkt.

Art. 1

(Sinkende Beitragsskala)

Artikel 9^{bis} AHVG gibt dem Bundesrat die Befugnis, die Grenzen der sinkenden Beitragsskala für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG) dem Rentenindex anzupassen.

Wie in Artikel 33^{ter} Absatz 1 AHVG vorgesehen, werden die ordentlichen Renten auf den 1. Januar 2023 an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 3 Verordnung 23). Die Grenzen der sinkenden Skala werden deshalb ebenfalls angepasst.

Die obere Grenze wird so erhöht, dass sie dem vierfachen Jahresbetrag der Mindestrente (mit einer Minimalrente von 1225 Franken: $14\,700 \text{ Franken} \times 4 = 58\,800 \text{ Franken}$) entspricht. Die untere Grenze entspricht der achtfachen monatlichen Mindestrente und beträgt 9800 Franken.

Art. 2

(Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Da die Renten auf den 1. Januar 2023 erhöht werden, rechtfertigt sich auch den Mindestbeitrag anzuheben. In der AHV wird der Mindestbeitrag auf 422 Franken, in der IV auf 68 Franken erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 6), der EO-Mindestbeitrag bleibt unter Anwendung der Regeln der kaufmännischen Rundung mit 24 Franken hingegen unverändert (vgl. Erläuterungen zu Art. 9). Somit ergibt sich künftig ein Mindestbeitrag für die AHV, die IV und die EO von 514 Franken.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung und ist deshalb in der Verordnung 23 separat zu erwähnen. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird auf 844 Franken erhöht und der IV-Mindestbeitrag in

der freiwilligen Versicherung auf 136 Franken (vgl. Erläuterungen zu Art. 6). Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 980 Franken.

Art. 3

(Ordentlichen Renten)

Das ganze Rentensystem der AHV und der IV hängt vom Mindestbetrag der Altersrente (Vollrente) ab. Von diesem Schlüsselwert werden sämtliche Positionen der Rententabellen nach den in Gesetz und Verordnung festgelegten Verhältniszahlen abgeleitet. Die Verordnung 23 setzt diesen Schlüsselwert auf 1225 Franken im Monat fest.

Zur Vermeidung von Verzerrungen im Rentensystem und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften (Art. 30 Abs. 1 und Art. 33^{ter} Abs. 5 AHVG) werden die neuen Renten nicht durch Aufrechnung eines Zuschlages zur bisherigen Rente errechnet, sondern es wird vorerst das für die Rentenberechnung massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um 2,5 Prozent erhöht und alsdann der neue Rentenbetrag aus der zutreffenden neuen Rententabelle abgelesen. Damit wird sichergestellt, dass die bereits laufenden Renten genau gleich berechnet werden wie die neu entstehenden Renten. Die Umrechnung erfolgt mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung. Nur ausgesprochene Sonderfälle müssen manuell bearbeitet werden.

Art. 4

(Indexstand)

Es ist wichtig, dass in der Verordnung genau festgelegt wird, welchem Indexstand der neue Schlüsselwert und damit alle von ihm abgeleiteten anderen Werte entsprechen.

Die Berechnung des neuen Betrags der Minimalrente der AHV/IV und die massgebenden Indizes sowie die daraus abgeleiteten Resultate sind im Anhang dargestellt.

Der Nominallohnindex erreichte 2021 den Wert von 2468 Punkten (Juni 1939=100). Die durchschnittliche Jahresteuern betrug 2021 0,6%, was einen Indexstand von 199,1 Punkten (September 1977=100) ergibt.

Per 1. Januar 2023 wird die Minimalrente von 1195 Franken auf 1225 Franken angepasst, was einer Erhöhung von 2,5 Prozent entspricht. Die auf den 1. Januar 2023 festgesetzte Minimalrente von 1225 Franken entspricht einem Stand des Rentenindex von 222,7 Punkten. Mit der Angabe der Komponenten des Rentenindex wird festgehalten, bis zu welchem Stand die Teuerung und die Lohnentwicklung mit der Rentenerhöhung ausgeglichen wird.

Art. 5

(Andere Leistungen)

Diese Bestimmung bringt zum Ausdruck, dass zusammen mit den Renten auch weitere Leistungen erhöht werden, obwohl dieser Zusammenhang schon vom gesetzlichen System her besteht. Es handelt sich um die ausserordentlichen Renten (Art. 43 Abs. 1 AHVG), die Hilflosenentschädigungen (Art. 43^{bis} Abs. 3 AHVG und Art. 42^{ter} IVG), bestimmte Leistungen der IV im Bereich der Hilfsmittel (Art. 9 Abs. 2 HVI) sowie um die EL (Art. 10 Abs. 1 Bst. a ELG).

Art. 6

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der IV)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des IV-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 3 Absatz 1 IVG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der IV-Mindestbeitrag wird auf 68 Franken pro Jahr und jener der freiwilligen Versicherung auf 136 Franken pro Jahr erhöht (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Art. 7

(Höchstbetrag der Gesamtschädigung)

Die letzte Erhöhung der EO-Gesamtschädigung fand 2009 statt. Seither ist der Lohnindex um 12.4 Prozent gestiegen. Aus diesem Grund ist gestützt auf Art. 16a Abs. 2 EOG eine Erhöhung des Höchstbetrags der Gesamtschädigung angezeigt. Der Höchstbetrag wird neu auf 275 Franken festgesetzt (Abs. 1).

Die im EOG enthaltenen Fix- und Grenzbeträge sind in Prozenten des Höchstbetrages der Gesamtschädigung ausgedrückt. Ihre Anpassung an die Lohnentwicklung erfolgt demzufolge mit der Erhöhung des Höchstbetrages automatisch. Gemäss Artikel 11 Absatz 1 EOG erlässt der Bundesrat Vorschriften über die Bemessung der Entschädigung und lässt verbindliche Tabellen mit aufgerundeten Beträgen aufstellen. Somit hat er auch die den Prozentsätzen entsprechenden neuen Fix- und Grenzbeträge frankenmässig genau festzulegen. Dabei nahm er zur Erleichterung der Durchführung jeweils eine Aufrundung auf ganze Franken vor.

Aus dem Gesetz selber ergibt sich nicht, dass der Höchstbetrag der Mutterschaftsentschädigung 80 Prozent der Gesamtschädigung nach Art. 16 Abs. 4 EOG entspricht. Die Erhöhung der Mutterschaftsentschädigung muss daher in einem separaten Absatz geregelt werden (Abs. 2). Der Höchstbetrag der Vaterschafts-, der Betreuungs- und der Adoptionsentschädigung stützt sich auf den Höchstbetrag der Mutterschaftsentschädigung (vgl. Art. 16/ Abs. 3, 16r Abs. 3 und 16w Abs. 3 EOG).

Für die einzelnen Entschädigungen gelten die folgenden Tagesansätze:

	Mindestbetrag Fr.	Höchstbetrag bzw. fester Betrag Fr.
Grundentschädigung (Art. 16 Abs. 3 und 4 EOG)	69.-	220.-
Gradänderungsdienst (Art. 16 Abs. 1 EOG)	124.-*	220.-*
Durchdiener (Art. 16 Abs. 2 EOG)	102.-*	220.-*
Kinderzulage (Art. 13 EOG)	22.-	22.-
Betriebszulage (Art. 15 EOG)	75.-	75.-
Mutterschaftsentschädigung (Art. 16f EOG)	--	220.-
Vaterschaftsentschädigung (Art. 16l Abs. 3 EOG)	--	220.-
Betreuungsentschädigung (Art. 16r Abs. 3 EOG)	--	220.-
Adoptionsentschädigung (Art. 16w Abs. 3 EOG)	--	220.-

*Es handelt sich um Beträge ohne Kinderzulage

Art. 8

(Indexstand)

Ähnlich wie der Mindestbetrag der vollen Altersrente in der AHV bildet in der EO der Höchstbetrag der Gesamtschädigung nach Artikel 16a EOG den «Schlüsselwert» für die Anpassung aller Fix- und Grenzbeträge an die wirtschaftliche Entwicklung. Die Bestimmung ermächtigt den Bundesrat, frühestens nach je zwei Jahren diesen Schlüsselwert auf Jahresbeginn der Lohnentwicklung anzupassen, wenn sich das Lohnniveau, das für die letzte Festsetzung massgebend war, in dieser Zeit um mindestens 12 Prozent geändert hat. Die letzte Anpassung fand 2009 statt; damals wurde der Betrag von 215 Franken auf den heute geltenden Betrag von 245 Franken erhöht. Mit einer Steigerung von 2 Prozent im Jahr 2022 gegenüber des Jahres 2021 wird ein Wachstum des Lohnindexes seit 2009 von 12,4 Prozent erreicht.

Art. 9

(Mindestbeitrag der Nichterwerbstätigen in der EO)

Die Erhöhung des AHV-Mindestbeitrages zieht in der Regel auch eine Erhöhung des EO-Mindestbeitrages nach sich. Artikel 27 Absatz 2 EOG ermächtigt den Bundesrat dazu.

Der EO-Mindestbeitrag bleibt unverändert und beträgt unter Anwendung der Regeln der kaufmännischen Rundung 24 Franken im Jahr (vgl. Erläuterungen zu Art. 2).

Art. 10

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 23 ersetzt die Verordnung 21. Es ist selbstverständlich, dass Leistungen oder Beiträge, die für die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts zu bezahlen sind, nach den Bestimmungen der Verordnung 21 berechnet werden, selbst wenn diese inzwischen aufgehoben wurde.

Art. 11

(Inkrafttreten)

Die Verordnung 23 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 21 Sinkende Beitragsskala für Selbstständigerwerbende

¹ Beträgt das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit mindestens 9800 Franken, aber weniger als 58 800 Franken im Jahr, so werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9800	17 500	4,35
17 500	21 300	4,45
21 300	23 800	4,55
23 800	26 300	4,65
26 300	28 800	4,75
28 800	31 300	4,85
31 300	33 800	5,05
33 800	36 300	5,25
36 300	38 800	5,45
38 800	41 300	5,65
41 300	43 800	5,85
43 800	46 300	6,05
46 300	48 800	6,35
48 800	51 300	6,65
51 300	53 800	6,95

¹ SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
53 800	56 300	7,25
56 300	58 800	7,55

² Beträgt das nach Artikel 6^{quater} anrechenbare Einkommen weniger als 9800 Franken, so hat die versicherte Person einen Beitrag von 4,35 Prozent zu entrichten, höchstens aber den Mindestbeitrag.

Art. 28 Abs. 1–3

¹ Die Beiträge der Nichterwerbstätigen, für die nicht der jährliche Mindestbeitrag von 422 Franken (Art. 10 Abs. 2 AHVG) vorgesehen ist, bemessen sich aufgrund ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens. Nicht zum Renteneinkommen gehören die Renten nach den Artikeln 36 und 39 IVG². Die Beiträge werden wie folgt berechnet:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen		Jahresbeitrag	Zuschlag für jede weitere Stufe von 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen
Franken		Franken	Franken
bis	340 000	422	–
ab	340 000	504.60	87
ab	1 740 000	2940.60	130.50
ab	8 740 000	21 100	–

² Verfügt eine nichterwerbstätige Person gleichzeitig über Vermögen und Renteneinkommen, so wird der mit 20 multiplizierte jährliche Rentenbetrag zum Vermögen hinzugerechnet.

³ Für die Berechnung des Beitrages ist das Vermögen einschliesslich des mit 20 multiplizierten jährlichen Rentenbetrages auf die nächsttiefere Vermögensstufe abzurunden.

Art. 55^{quater} Abs. 1 und 2

¹ Die Aufschubdauer beginnt vom ersten Tag an zu laufen, der dem Monat folgt, in welchem das Rentenalter nach Artikel 21 Absatz 1 AHVG erreicht wurde. Der Aufschub ist innert eines Jahres vom Beginn der Aufschubdauer an durch Einreichen des amtlichen Formulars zu erklären. Ist innert dieser Frist keine Aufschubserklärung erfolgt, so wird die Altersrente nach den allgemein geltenden Vorschriften festgesetzt und ausbezahlt.

² Der Abruf erfolgt über das amtliche Formular.

² SR 831.20

Art. 201 Abs. 1

¹ Das Bundesamt und die beteiligten Ausgleichskassen beziehungsweise IV-Stellen sind berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Das Bundesamt und die Schweizerische Ausgleichskasse sind auch zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zu den Änderungen der AHVV auf 1. Januar 2023

Artikel 21

(Sinkende Beitragsskala für Selbständigerwerbende)

Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst (vgl. Art. 1 Verordnung 23), was eine entsprechende Änderung von Absatz 1 erfordert. Gleichzeitig sind auch die einzelnen Stufen innerhalb der Skala neu festzusetzen. Der systematische Aufbau der sinkenden Skala wird dabei beibehalten.

Die Anpassung der unteren Grenze der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert, dass der in Absatz 2 genannte Betrag entsprechend geändert wird.

Des Weiteren wird Abschnitt 2 mit einem Hinweis ergänzt, dass der Beitrag höchstens dem Mindestbeitrag entspricht. Aufgrund von Rundungen bei den Berechnungen und der im Laufe der Zeit erfolgten Anpassung der verschiedenen Beträge der sinkenden Skala an die Lohn- und Preisentwicklung kann es vorkommen, dass der Beitrag, der sich aus der Multiplikation der unteren Grenze der sinkenden Skala mit dem tiefsten Beitragssatz der sinkenden Skala ergibt, höher ausfällt als der Mindestbeitrag. Da dies nicht im Sinne des Gesetzgebers und nicht systemkonform ist, ist diese Korrektur erforderlich.

Artikel 28 Abs. 1 und 3

(Berechnung des Beitrags für Nichterwerbstätige)

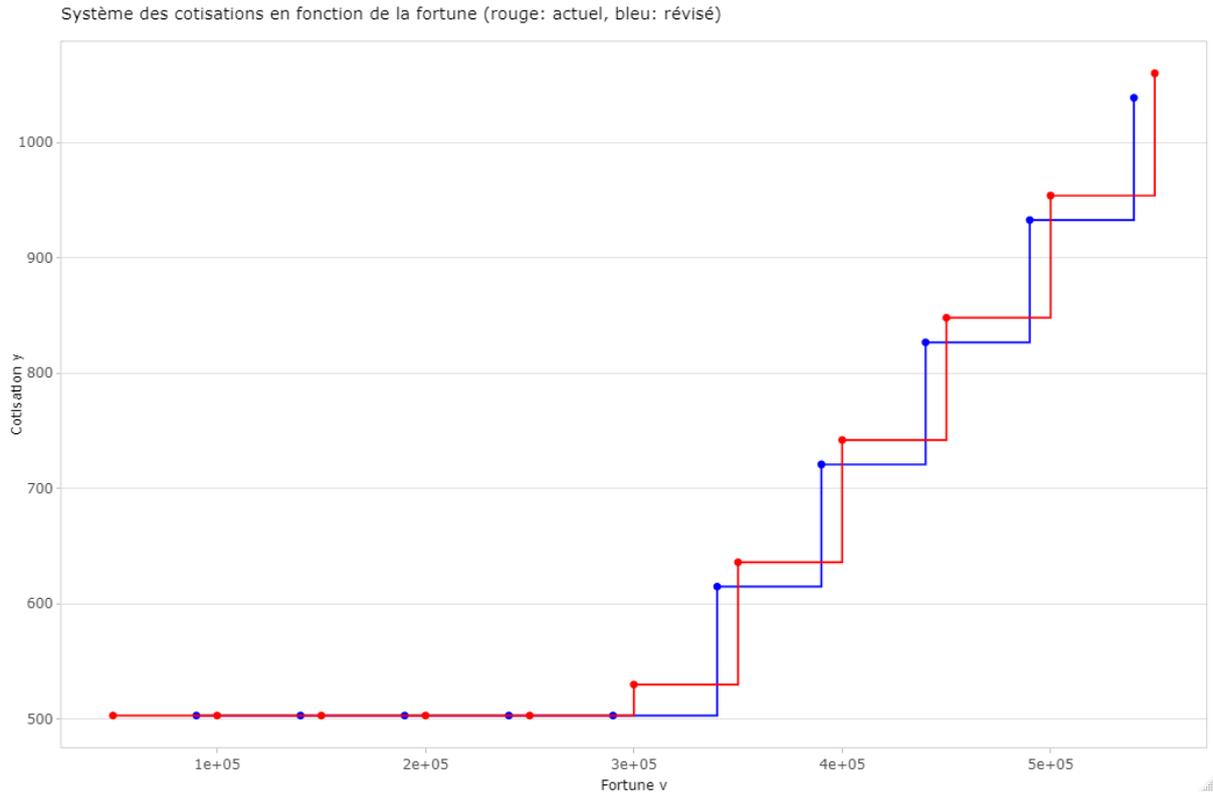
Die Anpassung des Mindest- und Höchstbeitrages an die Lohn- und Preisentwicklung erfordert eine entsprechende Änderung in Absatz 1 (vgl. Art. 2 Abs. 2 Verordnung 23).

Des Weiteren soll mit der neuen Rentenanpassung die Berechnungsmethode des Beitrags für Nichterwerbstätige aktualisiert werden. Die Höhe der verschiedenen Stufen der Beitragsskala für Nichterwerbstätige ergibt sich aus einer mathematischen Formel, die sich aus unterschiedlichen Parametern zusammensetzt. Diese Parameter wurden vor vielen Jahren festgelegt mit dem Grundsatz, dass die Beiträge für Nichterwerbstätige ihre sozialen Verhältnisse widerspiegeln sollen. Personen mit einem Vermögen über einem bestimmten Grenzwert (momentan 1,75 Mio. Franken) entrichten proportional mehr Beiträge als diejenigen mit einem Vermögen unter diesem Wert. Im Rahmen der periodischen Rentenanpassung wurde jeweils auch die obere Grenze der Skala angepasst. Die Höhe der verschiedenen Stufen wurde folglich ebenfalls angepasst. Die untere Grenze hingegen wurde seit Längerem nicht mehr angepasst und der Grenzwert, ab dem die Höhe der Stufen zunimmt, wurde nie geändert. Dies hat mit der Zeit zu einer gewissen Verzerrung der Kurve geführt, auf der früher die Berechnungsart für die Beiträge der Nichterwerbstätigen basierte.

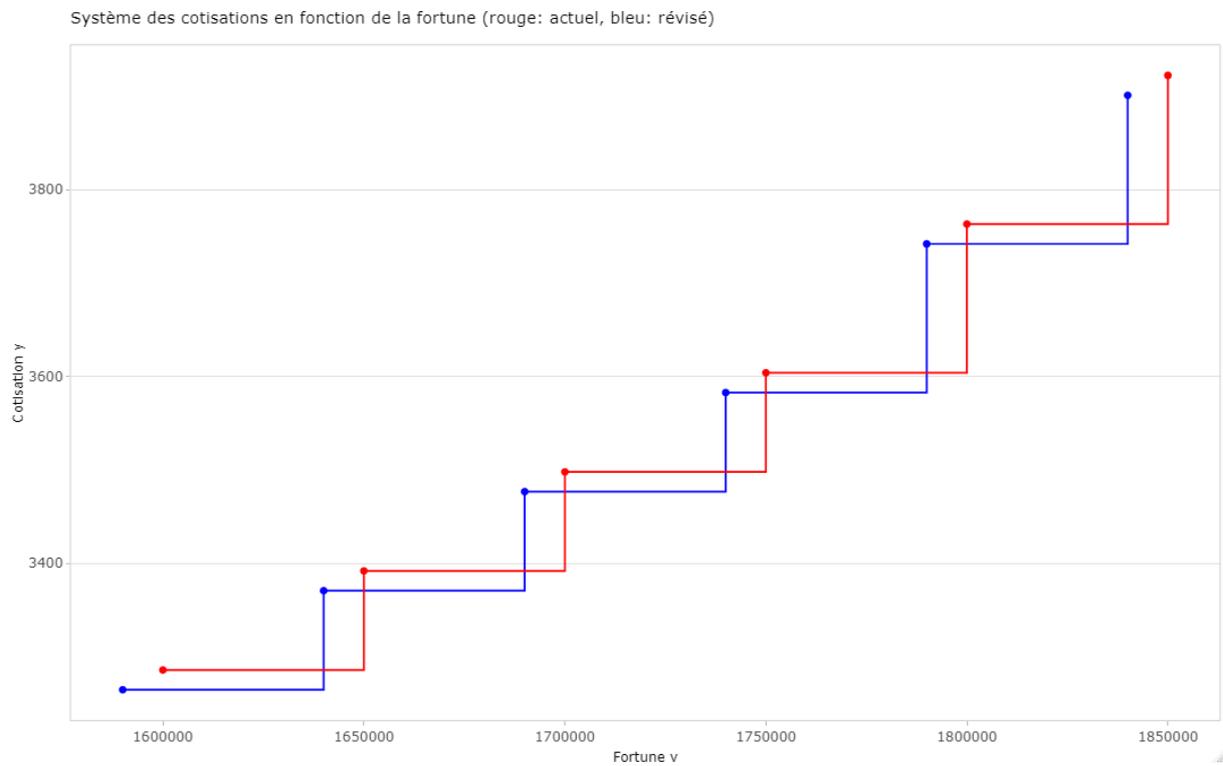
Um diese Verzerrung zu beseitigen und die verschiedenen Parameter zur Berechnung der Beiträge für Nichterwerbstätige künftig an die Lohn- und Preisentwicklung zu koppeln, wird die untere Grenze von aktuell 300 000 Franken auf 340 000 Franken erhöht und der Grenzwert wird von aktuell 1,75 Millionen Franken auf 1,74 Millionen Franken herabgesetzt. Diese beiden Werte werden zudem bei der Rentenanpassung berücksichtigt und regelmässig angepasst. Die finanziellen Auswirkungen für die AHV/IV/EO sind vernachlässigbar, weil die Summe der Beitragserhöhungen diejenige der Beitragsreduktionen ausgleicht.

Ausserdem erfordert die Änderung von Absatz 1 eine Anpassung der Rundungsregel in Absatz 3. Da das Vermögen in der ersten Spalte von Absatz 1 nicht mehr ein Vielfaches von 50 000 ist, muss auf die nächsttiefere Vermögensstufe abgerundet werden.

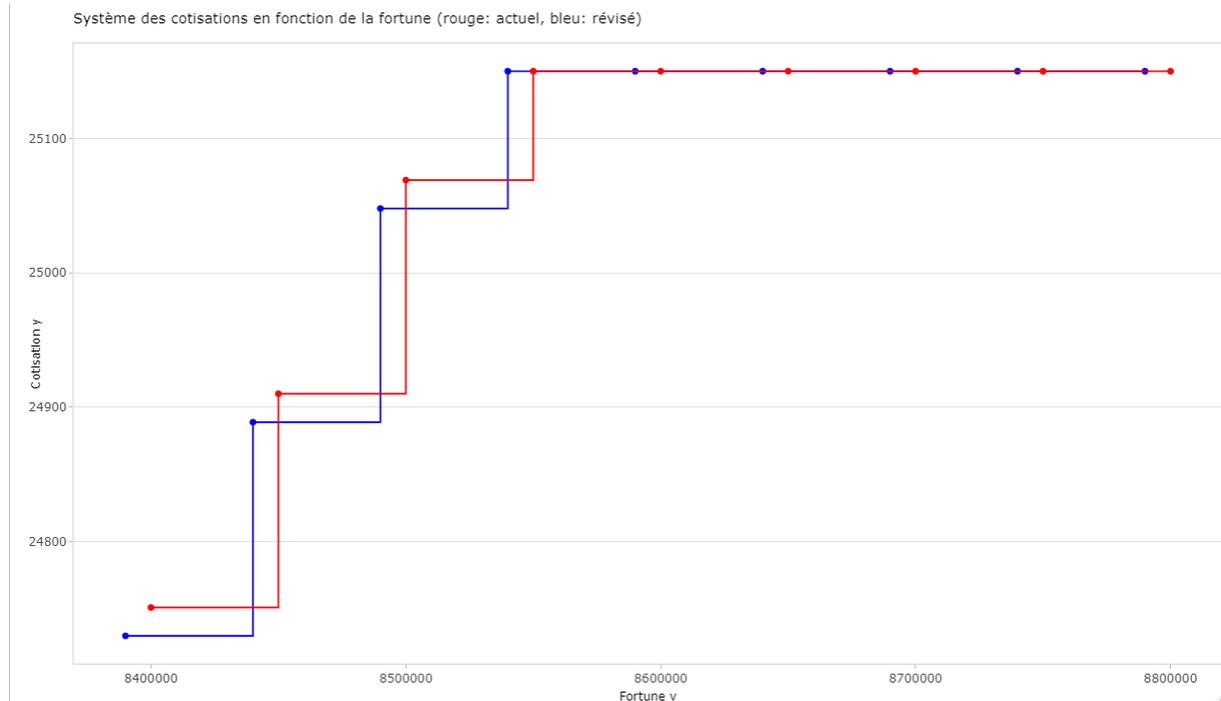
F 1 – Treppengrafik, Auszug aus dem gesamten Beitragssystem, Minimum



F 2 – Treppengrafik, Auszug aus dem gesamten Beitragssystem, Grenzwert



F 3 – Treppengrafik, Auszug aus dem gesamten Beitragssystem, Maximum



Artikel 55^{quater} Abs. 1 und 2

(Aufschubserklärung und Abruf)

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Aufschubserklärung und der Abruf der Rente schriftlich erfolgen muss. Heutzutage werden immer mehr Verfahren auf elektronischem Weg abgewickelt. Ausserdem hat sich herausgestellt, dass eine handschriftliche Unterschrift nicht erforderlich ist. Entscheidend ist, dass die anspruchsberechtigte Person ihrer Ausgleichskasse innerhalb eines Jahres ab Beginn des Aufschubs mitteilt, dass sie den Bezug ihrer Altersrente aufschieben möchte. Sie tut dies, indem sie das Formular «Anmeldung für eine Altersrente» ausfüllt.

Artikel 201 Abs. 1 Zweiter Satz

(Beschwerdebefugnis der Behörden)

Bis Ende Dezember 2006 sah Artikel 201 Absatz 1 AHVV Folgendes vor: «Das Bundesamt und die beteiligten Ausgleichskassen beziehungsweise IV-Stellen sind befugt, gegen Beschwerdeentscheide Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Eidgenössischen Versicherungsgericht zu führen» Im Rahmen der Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 1. Januar 2007 wurde Artikel 201 AHVV angepasst. In der Fassung, die seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist, hat Artikel 201 Absatz 1 AHVV den folgenden Wortlaut: «Das Bundesamt und die beteiligten Ausgleichskassen beziehungsweise IV-Stellen sind berechtigt, gegen Entscheide der kantonalen Versicherungsgerichte beim Bundesgericht Beschwerde zu erheben. Das Bundesamt ist auch zur Beschwerde gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.» Im Rahmen der Revision wurde die Beschwerdelegitimation der Schweizerischen Ausgleichskasse (SAK) gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere aufgrund einer Beschwerde gegen einen Einspracheentscheid der SAK, nicht thematisiert (vgl. nicht publizierte Erläuterungen des Bundesamts für Justiz zur Verordnung über die Anpassung von Verordnungen des Bundesrats zur Totalrevision der Bundesrechtspflege Kapitel 92 Urteil des Bundesgerichts 9C_198/2020 vom 3. Dezember 2020 E. 1.2.3; SVR 2021 AHV Nr. 10 S. 31).

In einem nicht publizierten Urteil vom 3. Dezember 2020 (9C_198/2020 E. 1.2.4), das in einem anderen nicht publizierten Urteil vom 17. Dezember 2021 (9C_370/2021 E. 1.2) bestätigt wurde, hat das Bundesgericht (BGer) anerkannt, dass bei der Umformulierung von Artikel 201 AHVV vom 1. Januar 2007 der Schwerpunkt klar darauf liegt, das BSV explizit zu Beschwerden zu berechtigen. Das BGer hat hingegen keinen Grund, der SAK die Beschwerdelegitimation gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts (BVGer) ab 2007 zu entziehen und es betont, dass auch der Gesetzgeber keine solche Absicht geäussert hat. Das BGer kommt daher zum Schluss, dass

es sich um ein offensichtliches Versehen im Sinne einer Lücke handelt, die im Rahmen dieser beiden Verfahren geschlossen wurde, indem der SAK das Recht zugesprochen wird, beim BGer Beschwerde gegen einen Entscheid des BVGer zu erheben (vgl. ebenfalls SVR 2021 AHV Nr. 10 S. 31).

Damit der SAK explizit das Recht zugesprochen wird, beim BGer Beschwerde gegen einen Entscheid des BVGer zu erheben, wird Artikel 201 Absatz 1 zweiter Satz AHVV per 1. Januar 2023 geändert.



Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. April 1984¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1

¹ Für Personen, die gemäss Artikel 2 BVG obligatorisch zu versichern sind und die bei einem Arbeitgeber einen massgebenden AHV-Lohn von mehr als 22 050 Franken beziehen, muss ein Betrag in der Höhe von mindestens 3675 Franken versichert werden.

Art. 5 Anpassung an die AHV (Art. 9 BVG)

Die Grenzbeträge nach den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG werden wie folgt erhöht:

Bisherige Beträge Franken	Neue Beträge Franken
21 510	22 050
25 095	25 725
86 040	88 200
3585	3675

¹ SR 831.441.1

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zur Änderung der BVV 2 auf den 1. Januar 2023

Art. 3a und 5

(Anpassung der BVG-Grenzbeträge)

Artikel 9 BVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG festgelegten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anzupassen. Er sieht indessen keine automatische Anpassung vor. Dem Bundesrat steht die Befugnis zu, über die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung zu entscheiden. Bezüglich der oberen Grenze des koordinierten Lohnes sieht Artikel 9 BVG einen noch grösseren Spielraum vor, indem der Bundesrat auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigen kann und sich nicht ausschliesslich auf die Entwicklung der AHV-Renten, die gemäss dem sogenannten Misch-Index (Mittel aus dem Lohnindex und dem Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst werden (Art. 33^{ter} AHVG), abstützen muss.

Nachdem beantragt wird, auf den 1. Januar 2023 die minimale Altersrente der AHV von 1195 auf 1225 Franken zu erhöhen, geht es jetzt darum, dieser Erhöhung bei der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen und somit die Grenzbeträge entsprechend anzupassen. Konkret betrifft dies die Artikel 3a Absatz 1 und Artikel 5 BVV 2.

Die Anpassung der Grenzbeträge führt zu einer Erhöhung der Summe der nach BVG koordinierten Löhne um schätzungsweise 690 Millionen Franken (+ 0,40 Prozent) im Jahr 2023. Dadurch erhöht sich auch die Summe der BVG-Altersgutschriften und zwar um schätzungsweise 125 Millionen Franken (+ 0,61 Prozent) im Jahr 2023. Die Erhöhung der koordinierten Lohnsumme ist hauptsächlich auf die Anhebung des oberen Grenzbetrages zurückzuführen, während die gleichzeitige Erhöhung des Koordinationsabzuges zu einer Verminderung der koordinierten Löhne im mittleren Lohnbereich führt. Aufgrund dieser gegenläufigen Effekte fällt die prozentuale Erhöhung der koordinierten Lohnsumme und der BVG-Altersgutschriften kleiner aus als diejenige der AHV-Minimalrente um 2,5 Prozent (von 1195 auf 1225 Franken).

Es ist vorgesehen, dass die abgeänderten Artikel 3a Abs. 1 und 5 BVV 2 am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Dieses Datum stimmt mit dem Zeitpunkt überein, welcher für die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV vorgesehen ist und rechtfertigt sich aus Koordinationsgründen, wie weiter oben bereits dargelegt worden ist.



Verordnung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 15. Januar 1971¹ über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Hält sich eine Person ohne wichtigen Grund ununterbrochen mehr als drei Monate (90 Tage) oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als 90 Tage im Ausland auf, so werden die Ergänzungsleistungen rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt, in dem die Person den 91. Tag im Ausland verbracht hat.

Art. 16a Abs. 3

³ Die Pauschale beträgt pro Jahr 3060 Franken.

Art. 17a Abs. 5

⁵ Bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstückes ist der Verkehrswert für die Prüfung, ob ein Vermögensverzicht im Sinne von Artikel 11a Absatz 2 ELG vorliegt, massgebend. Der Verkehrswert gelangt nicht zur Anwendung, wenn von Gesetzes wegen ein Rechtsanspruch auf den Erwerb zu einem tieferen Wert besteht.

¹ SR 831.301

Art. 20 Abs. 1

¹ Der Anspruch auf eine jährliche Ergänzungsleistung ist durch Einreichen des Anmeldeformulars geltend zu machen. Artikel 67 Absatz 1 AHVV² ist sinngemäss anwendbar.

Art. 26b

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

² SR 831.101

Erläuterungen zu den Änderungen der ELV per 1. Januar 2023

Art. 1 Abs. 1

(Unterbruch des gewöhnlichen Aufenthaltes in der Schweiz. Auslandsaufenthalte ohne wichtigen Grund)

Die Bestimmung konkretisiert den Grundsatz von Artikel 4 Absatz 3 ELG. Gemäss dieser Gesetzesbestimmung gilt der gewöhnliche Aufenthalt in der Schweiz als unterbrochen, wenn sich eine Person ununterbrochen mehr als drei Monate oder in einem Kalenderjahr insgesamt mehr als drei Monate im Ausland aufhält. Die bisherige Regelung auf Verordnungsstufe, wonach die EL rückwirkend auf den Beginn des Monats eingestellt werden, in dem die Person den 90. Tag im Ausland verbracht hat, lässt ausser Acht, dass die Tage der Ein- und Ausreise nicht als Auslandsaufenthalt gelten (vgl. Art. 1 Abs. 4). Richtigerweise sind die EL einzustellen, wenn die Person den 91. Tag im Ausland verbracht hat.

Art. 16a Abs. 3

(Pauschale für Nebenkosten)

Bei EL-beziehenden Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, wird in der EL-Berechnung als Teil der Wohnkosten eine Pauschale für Nebenkosten als Ausgabe anerkannt. Diese Nebenkosten setzen sich zusammen aus Heizungs-, Warmwasser- und ähnlichen Betriebskosten sowie öffentlichen Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Sache ergeben. Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten zu zahlen haben, wird in der EL-Berechnung eine Heizkostenpauschale als Ausgabe berücksichtigt. Diese entspricht der Hälfte der Nebenkostenpauschale für Wohneigentümer. Mit der vorliegenden Änderung werden die Pauschalen auf derselben Basis – gleicher Zeitraum, Anpassung an Preisentwicklung – angepasst wie die Mietzinsmaxima und liegen ab dem 1. Januar 2023 bei 3060 bzw. 1530 Franken.

Art. 17a Abs. 5

(Bewertung des Vermögens)

Im Rahmen der letzten Revision des ELG, die am 1. Januar 2021 in Kraft trat (EL-Reform), wurden die Regelungen zum Verzicht auf Einkommens- und Vermögenswerte von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe g aELG in den neuen Artikel 11a ELG verschoben. Dabei wurde vergessen, den Verweis in Artikel 17a Absatz 5 entsprechend anzupassen. Dies wird hiermit nachgeholt.

Art. 20 Abs. 1

(Geltendmachung des Anspruches)

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Antrag auf jährliche Ergänzungsleistungen schriftlich gestellt werden muss. Heutzutage werden immer mehr Verfahren auf elektronischem Weg abgewickelt. Ausserdem hat sich herausgestellt, dass eine handschriftliche Unterschrift nicht erforderlich ist. Diese Bestimmung wird daher geändert, um die Verwendung eines elektronischen Antragsformulars zu ermöglichen. Ein schriftlicher Antrag mittels eines Papierformulars bleibt jedoch weiterhin möglich.

Art. 26b Abs. 1

(Rundung der Auszahlungsbeträge)

Mit der EL-Reform wurde die Rundung der EL-Auszahlungsbeträge in den Artikel 21a verschoben. Irrtümlicherweise wurde die vorliegende Bestimmung nicht aufgehoben. Dies wird hiermit korrigiert.



Verordnung über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VFV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Verordnung vom 26. Mai 1961¹ über die freiwillige Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 13b Beitragssatz für die AHV/IV

¹ Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten belaufen sich auf 10,1 Prozent des massgebenden Einkommens. Die Versicherten müssen mindestens den Mindestbetrag von 980 Franken im Jahr entrichten.

² Nichterwerbstätige Versicherte bezahlen auf der Grundlage ihres Vermögens und ihres Renteneinkommens einen Beitrag zwischen 980 und 24 500 Franken im Jahr. Der Beitrag berechnet sich wie folgt:

Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkommen	Jahresbeitrag (AHV+IV)	Zuschlag für jede weitere Stufe von 50 000 Franken Vermögen bzw. mit 20 multipliziertes jährliches Renteneinkom- men
Franken	Franken	Franken
bis 590 000	980	–
ab 590 000	1090.80	101
ab 1 740 000	3413.80	151.50
ab 8 740 000	24 500	–

¹ SR 831.111

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zur Änderung der VFV auf den 1. Januar 2023

Art. 13b

(Beitragssatz für die AHV/IV)

Artikel 9^{bis} AHVG räumt dem Bundesrat die Kompetenz ein, den Mindestbeitrag für Selbstständigerwerbende (Art. 8 AHVG), freiwillig Versicherte (Art. 2 AHVG) und Nichterwerbstätige (Art. 10 AHVG) dem Rentenindex anzupassen. Mit der 9. AHV-Revision wurde der Mindestbeitrag in ein bestimmtes Verhältnis zum Rentenniveau gebracht. Mit der lückenlosen Entrichtung dieses Beitrages sichern sich die Versicherten den Anspruch auf eine Mindestrente, sei es als Betagte, Invalide oder zugunsten von Hinterlassenen.

Die Erhöhung des Mindestbeitrags in der obligatorischen AHV hat auch eine Erhöhung des Mindestbeitrages in der freiwilligen Versicherung zur Folge. Dieser beträgt dort seit dem 1. Januar 2001 das Doppelte des Mindestbeitrages in der obligatorischen Versicherung. Der AHV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung wird von 826 Franken auf 844 und der IV-Mindestbeitrag in der freiwilligen Versicherung von 132 Franken auf 136 erhöht. Daraus ergibt sich neu ein Mindestbeitrag in der freiwilligen AHV/IV von 980 Franken.

Des Weiteren soll mit der neuen Rentenanpassung die Berechnungsmethode des Beitrags für Nichterwerbstätige aktualisiert werden (vgl. Art. 28 Abs. 1 und 3 AHVV).



Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat

verordnet:

I

Die Verordnung vom 17. Januar 1961¹ über die Invalidenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 1^{bis} Beitragssatz

¹ Im Bereich der sinkenden Skala nach den Artikeln 16 und 21 AHVV² berechnen sich die Beiträge wie folgt:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9800	17 500	0,752
17 500	21 300	0,769
21 300	23 800	0,786
23 800	26 300	0,804
26 300	28 800	0,821
28 800	31 300	0,838
31 300	33 800	0,873
33 800	36 300	0,907
36 300	38 800	0,942
38 800	41 300	0,977
41 300	43 800	1,011
43 800	46 300	1,046
46 300	48 800	1,098
48 800	51 300	1,149
51 300	53 800	1,201

¹ SR 831.201

² SR 831.101

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragsatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
53 800	56 300	1,253
56 300	58 800	1,305

² Nichterwerbstätige entrichten einen Beitrag von 68–3400 Franken im Jahr. Die Artikel 28–30 AHVV gelten sinngemäss.

Art. 39f Höhe des Assistenzbeitrages

¹ Der Assistenzbeitrag beträgt 34.30 Franken pro Stunde.

² Muss die Assistenzperson für die benötigten Hilfeleistungen in den Bereichen nach Artikel 39c Buchstaben e–g über besondere Qualifikationen verfügen, so beträgt der Assistenzbeitrag 51.50 Franken pro Stunde.

³ Die IV-Stelle legt den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung pauschal fest. Er beträgt höchstens 164.35 Franken pro Nacht.

⁴ Für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1–3 an die Lohn- und Preisentwicklung ist Artikel 33^{ter} AHVG³ sinngemäss anwendbar.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ SR 831.10

Erläuterungen zur Änderung der IVV auf den 1. Januar 2023

Art. 1^{bis}

(Beitragssatz)

Artikel 3 Absatz 1 IVG bestimmt, dass die Beiträge der obligatorisch versicherten Personen, die in Anwendung der sinkenden Beitragsskala berechnet werden, in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.

In Absatz 2 werden die Mindest- und Maximalbeiträge im verhältnismässig gleichen Ausmass wie in der AHV erhöht.

Art. 39f

(Höhe des Assistenzbeitrages)

Art. 39f Abs. 4 IVV hält fest, dass für die Anpassung der Beträge nach den Absätzen 1 – 3 an die Lohn- und Preisentwicklung Art. 33^{ter} AHVG sinngemäss anwendbar ist. Diese Beträge wurden daher gemäss Art. 3 der Verordnung 23 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO angepasst.



Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 11. Juni 2021¹ über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird wie folgt geändert:

Art. 11 Abs. 3

³ Die Pauschale beträgt pro Jahr 3060 Franken.

Art. 37 Abs. 1

¹ Der Anspruch auf Überbrückungsleistungen muss durch Einreichen des Anmeldeformulars geltend gemacht werden. Artikel 67 Absatz 1 AHVV² ist sinngemäss anwendbar.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹ SR 837.21
² SR 831.101

Erläuterungen zu den Änderungen der ÜLV per 1. Januar 2023

Art. 11 Abs. 3

(Pauschale für Nebenkosten)

Bei ÜL-beziehenden Personen, die in einer selbstbewohnten Liegenschaft leben, wird in der ÜL-Berechnung als Teil der Wohnkosten eine Pauschale für Nebenkosten als Ausgabe anerkannt. Diese Nebenkosten setzen sich zusammen aus Heizungs-, Warmwasser- und ähnlichen Betriebskosten sowie öffentlichen Abgaben, die sich aus dem Gebrauch der Sache ergeben. Bei Personen, die ihre Mietwohnungen selber beheizen müssen und dem Vermieter keine Heizungskosten zu zahlen haben, wird in der ÜL-Berechnung eine Heizkostenpauschale als Ausgabe berücksichtigt. Diese entspricht der Hälfte der Nebenkostenpauschale für Wohneigentümer. Mit der vorliegenden Änderung werden die Pauschalen auf derselben Basis – gleicher Zeitraum, Anpassung an Preisentwicklung – angepasst wie die Mietzinsmaxima und liegen ab dem 1. Januar 2023 bei 3060 bzw. 1530 Franken.

Art. 37 Abs. 1

(Geltendmachung des Anspruches)

Diese Bestimmung sieht vor, dass der Antrag auf ÜL schriftlich gestellt werden muss. Heutzutage werden immer mehr Verfahren auf elektronischem Weg abgewickelt. Ausserdem hat sich herausgestellt, dass eine handschriftliche Unterschrift nicht erforderlich ist. Diese Bestimmung wird daher geändert, um die Verwendung eines elektronischen Antragsformulars zu ermöglichen. Ein schriftlicher Antrag mittels eines Papierformulars bleibt jedoch weiterhin möglich.



Verordnung 23 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹
über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung
(ELG)

und auf Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2020²
über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLG),

verordnet:

Art. 1 Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf

Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a
ELG und nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a ÜLG werden wie folgt erhöht:

- a. bei alleinstehenden Personen: auf 20 100 Franken;
- b. bei Ehepaaren: auf 30 150 Franken;
- c. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine
Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr vollendet ha-
ben: auf 10 515 Franken;
- d. bei rentenberechtigten Waisen und bei Kindern, die einen Anspruch auf eine
Kinderrente der AHV oder IV begründen und das 11. Altersjahr noch nicht
vollendet haben: auf 7380 Franken.

¹ SR 831.30

² SR 837.2

Art. 2 Anpassung der Höchstbeträge für den Mietzins

¹ Die Höchstbeträge für den Mietzins für eine allein lebende Person nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 ELG oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 ÜLG werden auf 17 580 Franken in der Region 1, auf 17 040 Franken in der Region 2 und auf 15 540 Franken in der Region 3 erhöht.

² Die Zuschläge bei mehreren im gleichen Haushalt lebenden Personen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ELG oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 ÜLG werden wie folgt erhöht:

- a. für die zweite Person auf 3240 Franken in der Region 1, auf 3180 Franken in der Region 2 und auf 3240 Franken in der Region 3;
- b. für die dritte Person auf 2280 Franken in der Region 1 und auf 1920 Franken in den Regionen 2 und 3;
- c. für die vierte Person auf 2100 Franken in der Region 1, auf 1980 Franken in der Region 2 und auf 1680 Franken in der Region 3.

³ Die Zuschläge bei Notwendigkeit der Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 ELG oder Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 ÜLG werden auf 6420 Franken erhöht.

Art. 3 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung 21 vom 14. Oktober 2020³ über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird aufgehoben.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

³ AS 2020 4619; 2021 376

Erläuterungen zur Verordnung 23 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose

Die Beträge für die anerkannten Ausgaben und anrechenbaren Einnahmen der Überbrückungsleistungen entsprechen den Beträgen der Ergänzungsleistungen. Für die Anpassung derselben enthält das Bundesgesetz über Überbrückungsleistungen dieselbe Bestimmung (Art. 12 ÜLG) wie sie das ELG vorsieht. Daher gelten diese Verordnung und die Erläuterungen dazu für das ELG und das ÜLG gleichermaßen.

Art. 1

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2023 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente von 1225 Franken bestimmt. Die Renten werden somit um rund 2,5 Prozent erhöht. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 19 610 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 20 102.30. Dieser Betrag wird leicht aufgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf von Waisen und Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen, entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 10 260 Franken (= 52,32 %).

Im Rahmen der EL-Reform, die am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist, hat das Parlament beschlossen, die Beträge für Waisen und Kinder bis 11 Jahre um ca. 30 Prozent zu senken. Für das Jahr 2021 hat das Parlament einen Betrag von 7 200 Franken festgelegt (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 ELG).

Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt bei Waisen und Kindern ab 11 Jahren einen Betrag von 10 517.57 Franken. Dieser Betrag wird leicht abgerundet auf 10 515 Franken. Damit ergeben sich auch für das 3. und 4. Kind ($\frac{2}{3}$ von 10 515) und für jedes weitere Kind ($\frac{1}{3}$ von 10 515) ganze Frankenbeträge.

Bei den Waisen und Kindern bis 11 Jahre ergibt die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz einen Betrag von 7 380.75. Auch dieser Betrag wird auf einen Fünfer- bzw. Zehnerbetrag gerundet, was einen Betrag von 7 380 Franken ergibt. Dieser Betrag gilt nur für das erste Kind. Für die weiteren Kinder reduziert er sich um einen Sechstel des vorangehenden Betrages. Der Betrag für das fünfte Kind gilt auch für weitere Kinder (Art. 10 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 ELG).

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	19 610	20 100
Ehepaare	29 415	30 150
Waisen / Kinder ab 11 Jahren	10 260	10 515
Waisen / Kinder bis 11 Jahre	7 200	7 380

Art. 2

Die Höchstbeträge für die Miete werden an die Teuerung auf der Grundlage des Landesindexes für Konsumentenpreise Rubrik «Wohnen und Energie» seit der letzten Anpassung angepasst. Die letzte Anpassung trat auf das Jahr 2021 in Kraft. Die Anpassung der Beträge wurde im Rahmen der Botschaft zu den anrechenbaren Mietzinsmaxima vorgeschlagen, welche der Bundesrat im Dezember 2014 ans Parlament überwiesen hatte. Dieses Gesetzgebungsprojekt wurde in der Folge in die EL-Reform integriert (Annahme 22. März 2019). Während den parlamentarischen Beratungen wurden Anträge zur Senkung der Beträge abgelehnt, Anträge für eine Erhöhung wurden keine gestellt. Diese Beträge traten Anfang 2021 in Kraft. Die vorliegende Anpassung berücksichtigt den

Anstieg der Teuerung von 2021 bis Ende 2022. Der durchschnittliche jährliche Wert für 2022 wurde anhand des monatlichen Wertes von Juni 2022 geschätzt. Insgesamt beläuft sich der Anstieg auf 7,1 Prozent. Damit steigt die Abdeckung von 85,9 auf 91,6 Prozent. Das bedeutet, dass 91,6 Prozent der Mietzinse der EL-beziehenden Personen gedeckt sind.

Haushaltsgrösse	Mietzinsregion 1		Mietzinsregion 2		Mietzinsregion 3	
	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
1 Person	16 440	17'580	15 900	17 040	14 520	15 540
2 Personen	19 440	20 820	18 900	20'220	17 520	18 780
3 Personen	21 600	23'100	20 700	22'140	19 320	20 700
4 und mehr Personen	23 520	25 200	22 500	24 120	20 880	22 380
Rollstuhlzuschlag	6 000	6 420	6 000	6 420	6 000	6 420

Art. 3

(Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verordnung 21 vom 14. Oktober 2020 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und bei den Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose wird aufgehoben.

Art. 4

(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 23“ tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.



Erwerb ersatzverordnung (EOV)

Änderung vom ...

Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:

I

Die Erwerb ersatzverordnung vom 24. November 2004¹ wird wie folgt geändert:

Art. 36 Abs. 1

¹ Der Beitrag vom Erwerbseinkommen beträgt 0,5 Prozent. Im Bereich der sinkenden Skala nach Artikel 21 AHVV² werden die Beiträge wie folgt berechnet:

Jährliches Erwerbseinkommen in Franken		Beitragssatz in Prozent des Erwerbseinkommens
von mindestens	aber weniger als	
9800	17 500	0,269
17 500	21 300	0,275
21 300	23 800	0,281
23 800	26 300	0,287
26 300	28 800	0,293
28 800	31 300	0,299
31 300	33 800	0,312
33 800	36 300	0,324
36 300	38 800	0,336
38 800	41 300	0,349
41 300	43 800	0,361
43 800	46 300	0,373
46 300	48 800	0,392
48 800	51 300	0,410
51 300	53 800	0,429
53 800	56 300	0,448
56 300	58 800	0,466

¹ SR 834.11
² SR 831.101

II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

Erläuterungen zur Änderung der EOV auf den 1. Januar 2023

Art. 36 Abs. 1

(Beitragssatz)

Artikel 27 Absatz 2 EOG bestimmt, dass die Beiträge nach der sinkenden Skala in gleicher Weise abgestuft werden wie die Beiträge der AHV. Die obere und die untere Grenze der sinkenden Skala und der einzelnen Stufen von Artikel 21 AHVV werden an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst, weshalb Absatz 1, welcher die Werte von Artikel 21 AHVV übernimmt, entsprechend geändert wird.